

Das novellierte KWK- Gesetz – wesentliche Grundzüge

Eckpunkte

- Ausbauziel 25% KWK- Strom bis 2020
- Inkrafttreten 1.1.2009
- Überprüfung Wirkung 2011
- Deckel jährliche Zuschläge 750 Mio €, davon bis 150 Mio € für Wärmenetzausbau
- aber Flexibilisierung Deckel: Kürzungen wg. Überschreitung werden später nachgezahlt

Voraussetzungen für Anspruch auf Förderung von KWK- Anlagen

- Alle neuen und modernisierten Anlagen erhalten Förderung, wenn
 - hocheffizient nach EU- KWK- Richtlinie
 - Inbetriebnahme 1.1.2009 – 31.12.2016
 - Kosten Modernisierung mindestens 50% der Kosten Neuerrichtung
- Wegfall bisheriger Begrenzungen:
 - Einspeisung in öffentliches Netz
 - bei Neubau: Leistung (2 MW)
 - bei Modernisierung: Wärmeanschlusswert

Zuschlagshöhe und –Dauer KWK- Strom

Leistung	ct/kWh	Dauer/Vollbenutzung max
Bis 50 kW	5,11	10 a -
50kW–2MW	2,1	6 a /30.000 h
> 2 MW	1,5	6 a /30.000 h
Industrie		4 a /30.000 h

Glättung Förderstufen:

- über 50 kW für erste 50 kW: 5,11 ct/kWh
- Über 2 MW für erste 2 MW: 2,1 ct/kWh

Zuschläge für Neu-/Ausbau von Wärmenetzen

Bis 20% der Investitionskosten, Voraussetzungen

- Beginn Neu-/Ausbau ab 1.1.2009, Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Versorgung angeschlossener Abnehmer überwiegend in KWK

Fazit

- Das neue KWKG ist ganz wesentlich besser als das völlig unzureichende jetzige.
- Die Politik signalisiert damit erstmalig eindeutig, dass sie den KWK- Ausbau wirklich will.
- Aber: Förderhöhe 1,5 ct/kWh und/oder -Dauer max.6 Jahre werden angesichts stark gestiegener Preise für Komponenten kaum ausreichen, um das 25% Ziel zu erreichen.